

# **Schachfreunde Fürth 1951 e.V.**

(gegr.18.09.1951)

BSB-Nr. 0201 02 006 Mitgl.Nr.21 206

BLSV -Nr. 50 917

## **S a t z u n g**

### **1. Name, Sitz und Zweck**

- 1.1 Der Sportverein führt den Namen "**Schachfreunde Fürth 1951 e.V.**", im folgenden SF Fürth genannt.
- 1.2 Der Sitz der SF Fürth ist Fürth/Bay.
- 1.3 Der Zweck der SF Fürth ist die Förderung und Verbreitung des Schachsports.
- 1.4 Der Verein SF Fürth ist ein kultureller und ideeller Sportverein und ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Ausrichtung von Übungen, Jugendtraining, Weiterbildung und Leistungen seiner Mitglieder für das Schachspiel in sportlicher, schulischer und kultureller Hinsicht sowie die „Zurverfügungstellung“ von Schachsportgeräten und Turnierräumen.

### **2. Verwendung der Mittel**

- 2.1 Der Verein SF Fürth verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.2 Der Verein SF Fürth ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Die Mittel der SF Fürth dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 2.4 Der Vorstand ist uneingeschränkt ehrenamtlich tätig.
- 2.5 Die Mitglieder der SF Fürth erhalten keine Zuwendungen von ihr. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.6 Das Geschäftsjahr der SF Fürth ist das Kalenderjahr.

### **3. Mitgliedschaft in übergeordneten Sportorganisationen**

- 3.1 Der Verein SF Fürth ist Mitglied mit allen seinen Mitgliedern im Schachkreis Mittelfranken Nord im Schachbezirk Mittelfranken des Bayerischen Schachbundes mit der Vereins-Nr. 0201 02 006 und allen sich aus dieser Mitgliedschaft ergebenden Rechten und Pflichten.
- 3.2 Für die SF Fürth ist die Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V., München, Mitglieds-Nr. 50 917 unmittelbar verpflichtend.
- 3.3 Der Verein SF Fürth ist dem Stadtausschuss für Leibesübungen der Stadt Fürth sowie dem Stadtsportverband der Stadt Fürth als Mitglied angeschlossen.

### **4. Mitgliedschaft bei den SF Fürth, Erwerb, Bestand, Verlust**

- 4.1 Die Mitgliedschaft kann von allen natürlichen Personen erworben werden. Nicht voll geschäftsfähige bedürfen der Zustimmung des Erziehungsberechtigten.  
Die Mitgliedschaft kann sowohl aktiv als auch passiv ausgeübt werden, was die Geschäftsordnung regelt.
- 4.2 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der/die 1. Vorsitzende einzeln, in besonderen Fällen der gesamte Vorstand, durch Unterzeichnung des Aufnahmeantrages.  
  
Die Aufnahme hat sofort oder auf vereinbarten Wunsch spätestens zum nächsten Monatsersten Gültigkeit. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.
- 4.3 Jedes aufgenommene Mitglied der SF Fürth erhält kostenlos eine Satzung; auf Wunsch eine Geschäftsordnung, eine Spielordnung und eine Jugendordnung.
- 4.4 Jedes aufgenommene Mitglied des SF Fürth hat mit gültig werden seiner Aufnahme den Monats-Mitgliedsbeitrag ein Quartal im Voraus zu entrichten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- 4.5 Verdiente Mitglieder können die Würde einer Ehrenmitgliedschaft, verdiente Vorsitzende die Würde eines Ehrenvorsitzenden erhalten.
- 4.6 Die Mitgliedschaft hat für jedes Mitglied unbefristet Bestand, solange nicht lt. Satzung einer der Pkte. 4.8 bis 4.10 zum Tragen kommt bzw. die Geschäftsordnung anderes regelt.
- 4.7 Jedes Mitglied ist zur Beitragszahlung im Voraus verpflichtet. Die Zahlungsweise und Einstufung des Mitgliedsbeitrages ist in der Geschäftsordnung geregelt.  
Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht entbunden.
- 4.8 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

- 4.9 Den Austritt hat ein Mitglied innerhalb einer Frist von 1 Monat zum Quartalsende dem 1. Vorstand oder dessen Stellvertreter schriftlich zu erklären.
- 4.10 Der Ausschluss von Mitgliedern kann erfolgen bei wiederholten Verstößen gegen die Satzung, die Spielordnung, die gültige Hausordnung des Vereinslokales, bei Abwerben von Mitgliedern aus dem Verein SF Fürth oder bei sonstigem groben menschlichen oder sportlichen Fehlverhalten.

In diesen Fällen kann der Vorstand Mitglieder sofort von der weiteren Teilnahme am Spielbetrieb des Vereines ausschließen und/oder Nominierungen/Nennungen zu überörtlichen Schachturnieren und/oder zu den Liga-Wettkämpfen jeglicher Art widerrufen.

Ebenfalls kann ein Ausschluss von der Mitgliedschaft erfolgen, wenn Mitglieder mindestens mit einem Jahresbeitrag im Rückstand sind.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand gemeinsam nach Anhörung der betroffenen Mitglieder. Der Ausschluss muss in jedem einzelnen Fall schriftlich begründet werden. Im Falle einer Berufung seitens der Betroffenen durch Antrag an die Mitgliederversammlung entscheidet diese endgültig über den Ausschluss.

- 4.11 Mitgliedsbeiträge für die Fälle nach 4.8 bis 4.10 - mit Ausnahme des Todesfalles - werden bis zum Ende des laufenden Quartals sofort fällig.  
Bereits voraus gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

## 5. Organe der SF Fürth

- 5.1 Die Organe der SF Fürth sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Jugendabteilung der SF Fürth.

## 6. Die Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung ist innerhalb der ersten 3 Monate eines jeden Kalenderjahres zu einer ordentlichen Jahreshauptversammlung durch den Vorstand einzuberufen.
- 6.2 Zusätzlich können außerordentliche Mitgliederversammlungen durch den Vorstand einberufen oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder, unter Angabe von Gründen, schriftlich beim 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter beantragt werden.
- 6.3 Alle Mitglieder sind spätestens vier Wochen vor Beginn einer jeden Versammlung mit Angabe der Tagesordnung einzuladen und über vorab vorliegende Anträge zu informieren.
- 6.4 Die Einladung erfolgt durch Aushang am "Schwarzen Brett" im Vereinslokal, im Bedarfsfalle schriftlich.
- 6.5 Anträge von Mitgliedern müssen zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Angabe von Gründen vorliegen.

- 6.6 Sind weniger als ein Viertel aller Mitglieder anwesend, ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig.

Nach erneuter Einladung ist die Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig.

Eine erneute Einladung ist in jedem Fall sofort im Anschluss möglich, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit allgemeinen Anträgen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Anträgen zur Satzung und/oder Geschäftsordnung und/oder Spielordnung und/oder Jugendordnung auf die notwendigen Mehrheitsverhältnisse nach Pkt. 6.7 bis Pkt. 6.8 und Pkt. 9.1 hingewiesen wird.

- 6.7 Die Mitgliederversammlung entscheidet über allgemeine Anträge mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- 6.8 Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge zum Ausschluss von Mitgliedern letztinstanzlich mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 6.9 Änderungen und/oder Ergänzungen zur Satzung, Geschäftsordnung und/oder Spielordnung und/oder Jugendordnung der SF Fürth bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 6.10 Abstimmungen erfolgen per Akklamation. Bei Wahlen mit mehreren Kandidaten ist geheim abzustimmen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- 6.11 Abstimmungen zu Anträgen über den Ausschluss von Mitgliedern erfolgen geheim.
- 6.12 Bei allen Abstimmungen gelten Stimmenthaltungen als nicht das Ergebnis beeinflussend für das Für und Wider.
- 6.13 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung bestehen im wesentlichen in
- der Genehmigung der Protokolle
  - der Entgegennahme der Vorstandsberichte
  - der Benennung eines Versammlungssprechers und zwei Beisitzern
  - der Entlastung und Neuwahl der Vorstandshaft und aller Revisoren
  - die Ernennung zu Ehrenmitgliedern und/oder Ehrenvorsitzenden
  - Festlegung der Höhe des maximalen Mitgliedsbeitrages
  - Ausschluss von Mitgliedern im Falle dessen Berufung
- 6.14 Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

## 7. Der Vorstand

- 7.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - dem 1.Vorsitzenden
  - dem 2.Vorsitzenden
  - dem 3.Vorsitzenden
  - dem Geschäftsführer (Kassierer)
  - dem 1.Spielleiter
  - dem 2.Spielleiter
  - dem Jugendleiter
  - dem Schachwart
  - dem Schriftführer
- 7.2 Der Vorstand kann weitere ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzende mit dessen Zustimmung mit besonderen Aufgaben betrauen oder Gremien berufen, was die Geschäftsordnung regelt.
- 7.3 Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.
- 7.4 Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist allein der 1.Vorsitzende oder ein Vertreter (2.Vorsitzender, Geschäftsführer).
- 7.5 Die Aufgaben des Vorstandes sind es, die laufenden Geschäfte der SF Fürth zu führen. Näheres regelt die Geschäftsordnung der SF Fürth.

## 8. Sportbetrieb

- 8.1 Für die Durchführung von Turnieren innerhalb der SF Fürth gilt die Spielordnung in Verbindung mit der Vereinsturnierordnung der SF Fürth - sofern gegeben-, dazu in Ergänzung die Turnierordnung des Schachkreises Mittelfranken Nord, des Schachbezirkes Mittelfranken und des Bayerischen Schachbundes e.V.
- 8.2 Die für 8.1 notwendigen Materialien wie Schachsportgeräte und das Vereinslokal stehen den Mitgliedern zu den ausgewiesenen Trainingszeiten zur freien und pfleglichen Verfügung, was in der Geschäftsordnung näher geregelt ist.

## 9. Auflösung

- 9.1 Über die Auflösung der SF Fürth entscheidet die Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung.
- 9.2 Bei Auflösung oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes der SF Fürth fällt das Vermögen an den Schachkreis Mittelfranken Nord im Schachbezirk Mittelfranken, treuhänderisch durch den Bayerischen Schachbund e.V. , der es unmittelbar und ausschließlich für ein Nachfolgeverein mit gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

## 10. Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung der SF Fürth am 22.09.2000 mit der Maßgabe, die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth zu beantragen, beschlossen.

Diese Satzung ersetzt die am 04.03.1983 beschlossene Satzung und tritt sofort in Kraft.

Fürth, den 22.09.2000

Schachfreunde Fürth 1951 e.V.

gez.

Rainer Heimrath  
(1. Vorsitzender)  
Mitglied seit 10.03.1981

gez.

Peter Nickmann  
(3. Vorsitzender)  
Mitglied seit 09.11.1972

gez.

Abbas Hashemi  
(1. Spielleiter)  
Mitglied seit 20.06.1998

gez.

Heinrich Hepting  
(Jugendleiter)  
Mitglied seit 30.06.1997

gez.

Paul Bruckner  
(Schachwart)  
Mitglied seit 12.01.1967

gez.

Gerhard Beck  
(ord. Mitglied)  
Mitglied seit 02.01.1961

gez.

Werner Lindstädt  
(ord. Mitglied)  
Mitglied seit 11.05.1955

gez.

Bernd-Dieter Maschinski  
(2. Vorsitzender)  
Mitglied seit 01.10.1987

gez.

Erwin Schmidt  
(Geschäftsführer)  
Gründungs- und Ehrenmitglied

gez.

Wladislaw Eckhardt  
(2. Spielleiter)  
Mitglied seit 15.05.1998

gez.

Josef Großner  
(Schriftführer)  
Mitglied seit 01.07.1987

gez.

Eugen Schmidt  
(Ehrenvorsitzender)  
Gründungsmitglied

gez.

Jürgen Buchta  
(ord. Mitglied)  
Mitglied seit 01.04.1983

gez.

Dr. Alfred Motzer  
(ord. Mitglied)  
Mitglied seit 11.07.1997